

Rundschreiben 22/2018

Dornbirn, am 14. November 2018

Gemeindengesetz

Wesentliche Änderungen ab 1. Jänner 2019:

Mit LGBl. Nr. 34/2018 wurde das Vorarlberger Gemeindengesetz in wesentlichen Punkten geändert. Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Mit diesem Rundschreiben soll auf die wesentlichen Änderungen hingewiesen werden.

Veröffentlichungen auf der Homepage:

Sofern eine Gemeinde eine Homepage besitzt, müssen Verordnungen auch auf diesem Medium kundgemacht werden. Ab 1. Jänner ist die Gemeinde verpflichtet, auf der Homepage eine Verordnungssammlung einzurichten. Es ist künftig jede Verordnung der Gemeinde in einer kodifizierten Fassung (also nach dem letztgültigen Stand) im Internet für die Allgemeinheit abrufbar bereitzuhalten. Von dieser Verpflichtung nicht umfasst sind Verordnungen, die zeitlich auf höchstens sechs Monate befristet sind (z.B. Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung), Flächenwidmungspläne und Teile von Verordnungen, soweit es sich um planliche Darstellungen handelt). Nicht auf der Homepage abrufbare Verordnungen und Teile von Verordnungen müssen bei der Gemeinde eingesehen werden können.

Neu ist auch, dass die Verhandlungsschrift öffentlicher Gemeindevertretungssitzungen auf der Homepage der Gemeinde in Internet für die Dauer von mindestens drei Monaten zu veröffentlichen ist.

Es wird deshalb empfohlen, Vorkehrungen auf der Homepage zu treffen, damit ab 1. Jänner 2019 die Verordnungssammlung und die Verhandlungsschrift digital der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Voranschlag ist ohne unnötigen Aufschub auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen; schützenswerte personenbezogene Daten sind ausgenommen (§ 73 Abs. 5 GG). In den Erläuterungen wurde dazu festgehalten, dass sich eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Voranschlages bereits aus Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspakts ergibt. Die nunmehrige Regelung dient der Klarstellung der bereits bestehenden Verpflichtung.

Gemeindevertretungssitzungen

Die Einberufung zur Gemeindevertretungssitzung muss spätestens am 5. Tag (bisher am 3. Tag) vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes können künftig bereits zwei Gemeindevertreter (bisher drei Gemeindevertreter) beantragen § 41 Abs. 2 GG).

Gemeindevertreter können künftig in den Sitzungen mündliche oder schriftliche Anfragen an den Bürgermeister oder an die Mitglieder des Gemeindevorstandes richten. Diese Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten zu beantworten. Erfolgt die Beantwortung im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung, hat dies unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu erfolgen; ansonsten hat die Beantwortung schriftlich zu ergehen.

Zu Problemen in der Praxis wird die Neuregelung der Verhandlungsschrift führen, da nunmehr zwingend der wesentliche Inhalt des Verlaufs der Beratungen zu protokollieren ist. Bisher waren nämlich zwingend nur die in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Nach den Erläuterungen zum Gesetz fallen unter den Begriff „wesentlicher Inhalt des Verlaufs der Beratungen“ etwa gestellte Fragen oder Aussagen in der Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt, sofern es sich dabei um wesentliche Beiträge handelt, die für eine spätere Nachvollziehbarkeit des Verlaufs der Beratungen von Bedeutung sind. Einzelne Beschlüsse der Gemeindevertretung sollen dadurch im Nachhinein besser nachvollziehbar sein. Das Recht eines Gemeindevertreters, eine wörtliche Protokollierung seiner Wortmeldung verlangen zu können, ergibt sich daraus aber nicht.

Vertraulichkeit:

Die Sitzung in der Gemeindevertretung ist grundsätzlich öffentlich. Bei Tagesordnungspunkten die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, ist die Beratung vertraulich. Während bisher die Gemeindevertretung ohne Vorliegen bestimmter Kriterien auch die Beschlussfassung für vertraulich erklären konnte, ist dies nur mehr möglich, wenn Gründe der Amtsverschwiegenheit nach § 29 Abs. 1 GG vorliegen; also wenn die Geheimhaltung der Beschlussfassung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Dieselben Gründe müssen auch vorliegen, wenn der Gemeindevorstand, dessen Beratung generell vertraulich ist, auch die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschließen möchte (§ 59 Abs. 1 GG). Mit dieser Bestimmung wurde dem Wunsch der Gemeinden Rechnung getragen, auch Beschlüsse des Gemeindevorstandes für vertraulich erklären zu können. Eine Einschränkung gibt es jedoch insoweit, als mit einem Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung eine Einsicht in das gesondert zu führende Protokoll verlangt werden kann. (§ 59 Abs. 4 GG).

Ausschüsse

Das Thema Vertraulichkeit ist auch Gegenstand der Novelle bei den Ausschüssen. Waren bisher die Sitzungen der Ausschüsse, die ja nicht öffentlich sind, vertraulich, so gilt künftig die Vertraulichkeit der Beratung bzw. Beschlussfassung nur, wenn der Ausschuss dies beschließt. In den Erläuterungen heißt es dazu, dass bei der Beschlussfassung zur Vertraulichkeit insbesondere auf die Gründe der Amtsverschwiegenheit Bedacht genommen werden soll. Ist die Geheimhaltung der Beratung bzw. der Beschlussfassung in einem Ausschuss im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person geboten (etwa zum Schutz sie betreffender personenbezogener Daten), wird der Ausschuss die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung zur Wahrung dieser schutzwürdigen Interessen beschließen müssen (z.B. bei Wohnungsvergaben).

Die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung kann sowohl für einzelne Beratungsgegenstände als auch für eine ganze Sitzung eines Ausschusses oder auch für alle Sitzungen eines Ausschusses in einer Periode beschlossen werden. Wurde die Beschlussfassung für vertraulich erklärt, ist auch die Beratung vertraulich.

Bisher konnten Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung zwar als Mitglied in einen Ausschuss gewählt werden, die Funktion des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters war jedoch den Gemeindevertretern vorbehalten. Nunmehr können Ersatzmitglieder auch als Obmann-Stellvertreter gewählt werden.

Parteifraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, konnten bisher einen Vertreter als Zuhörer in den Ausschuss entsenden. Nunmehr können diese mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Prüfungsausschuss

Künftig ist der Prüfungsausschuss nicht nur zur Überwachung der gesamten Gebarung der Gemeinde einschließlich der Anstalten, Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden zuständig, sondern auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist.

Da der Landesgesetzgeber mangels entsprechender Kompetenz wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht dazu verpflichten kann, ihre Gebarung vom Prüfungsausschuss der Gemeinde überwachen zu lassen, soll die Gemeinde im Wege des § 71 Abs. 2 GG dazu verpflichtet werden, eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen. Diese Verpflichtung trifft die Gemeinde jedoch nur dann, wenn eine wirtschaftliche Unternehmung unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde steht, da die Gemeinde nur in diesem Fall rechtlich auch die Möglichkeit hat, die erforderliche Überwachung der Gebarung durch den Prüfungsausschuss etwa im Gesellschaftsvertrag einer GmbH vorzusehen.

Von einem beherrschendem Einfluss ist dann auszugehen, wenn die Gemeinde an der Unternehmungen mit 50 % beteiligt ist oder diese durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.

Um der Gemeindevertretung darüber hinaus zumindest einmal jährlich einen Überblick über die Lage der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde zu verschaffen, sollen Gemeinden bei wirtschaftlichen Unternehmen, die unter ihrem beherrschenden Einfluss stehen, neben der Ermöglichung einer Überprüfung durch den Prüfungsausschuss auch dafür zu sorgen haben, dass der Gemeindevertretung jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmen vorzulegen ist (§ 71 Abs. 2 GG).

Neu ist auch, dass neben dem vom Prüfungsausschuss zu erstellenden schriftlichen Bericht die Möglichkeit besteht, einen sogenannten Minderheitenbericht zu erstatten. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung des Berichtes zu erstellen und dem Prüfungsbericht anzufügen (§ 52 Abs. 4 GG).

Abschaffung des innergemeinschaftlichen Instanzenzuges

Eine der bedeutendsten Änderungen der Novelle zum Gemeindegesetz ist die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges. Gegen Bescheide der Gemeinde erster Instanz (meist der Bürgermeister) ist künftig nur die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.

Administrativverfahren

In Administrativverfahren (z.B. Bauverfahren) kann gegen den Bescheid der Behörde erster Instanz binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Behörde erster Instanz hat die Möglichkeit, bei Beschwerden den Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Dem Beschwerdeführer steht dann die Möglichkeit offen, die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu beantragen (Vorlageantrag).

Säumnisbeschwerde

Kommt die Behörde in erster Instanz ihrer Entscheidungspflicht nicht nach, kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Frist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Säumnisbeschwerdeverfahren einzustellen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Landesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

Verfahren in Abgabenangelegenheiten:

Der innergemeindliche Instanzenzug wird mit 1. Jänner 2019 auch in Abgabenangelegenheiten abgeschafft. Bei Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer, Zweitwohnsitzabgabe, Tourismusabgabe – siehe § 16 Abs. 1 FAG) ist Behörde in erster Instanz der Bürgermeister (§ 5 des Abgabengesetzes). Gegen Abgabenbescheide kann binnen eines Monats Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingebracht werden. Im Unterschied zum Administrativverfahren ist in Abgabenangelegenheiten die Abgabenbehörde erster Instanz verpflichtet, eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen. Sie ist zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde. Im Übrigen ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen mit als Beschwerdeentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen (§§ 261 und 262 BAO). Eine Beschwerdeentscheidung hat dann zu unterbleiben, wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Landesverwaltungsgericht vorlegt. Die Beschwerdeentscheidung hat auch zu unterbleiben, wenn in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen oder die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behauptet wird. Gegen eine Beschwerdeentscheidung kann innerhalb eines Monats ein Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Landesverwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag).

Entsprechende Muster von Rechtsmittelbelehrungen liegen dem Rundschreiben bei.

Übergangsregelung

Die Regelungen über die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges gelten jedoch nicht bei vor dem 1. Jänner 2019 bereits anhängigen Berufungs- und Devolutionsverfahren. Diese Verfahren sind im administrativen Instanzenzug weiterhin von der Gemeindevertretung bzw. Berufungskommission und im Abgabenverfahren weiterhin von der Abgabenkommission zu entscheiden.

Da die Berufungskommission und die Abgabenkommission mit der Neukonstituierung der Gemeindeorgane nach der nächsten Gemeindevertretungswahl ihre Funktion verlieren, sind bis dahin nicht entschiedene Berufungsverfahren von der Gemeindevertretung zu erledigen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde in Bundesangelegenheiten:

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung der Bund zuständig ist, gibt es weiterhin einen gemeindeinternen Instanzenzug (beispielsweise im Zusammenhang mit der Marktordnung gemäß den § 286 ff der Gewerbeordnung oder hinsichtlich der Sperrstunde gemäß § 113 Abs. 3 bis 5 der Gewerbeordnung). Die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters in derartigen Angelegenheiten fällt künftig in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

Wahlen

Die konstituierende Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung hat spätestens binnen vier Wochen nach dem Wahltag zu erfolgen. Im Falle einer Stichwahl des Bürgermeisters spätestens vier Wochen (bisher zwei Wochen) nach dem Wahltag.

Bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig (§ 44 Abs. 3 letzter Satz GG). Bei der Wahl des Bürgermeisters entscheidet beim dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit die Zahl der erreichten Vorzugsstimmen und nicht mehr die Zahl der erreichten Wahlpunkte.

Wie der Bürgermeister so ist auch der Vizebürgermeister durch Stimmzettel zu wählen.

Neu ist die Möglichkeit der Abwahl des Vizebürgermeisters durch die Gemeindevertretung (§ 31 des Gemeindegesetzes).

Die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist von der Gemeindevertretung in der konstituierenden Sitzung festzusetzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gemeindeaufsicht

Eine nicht unwesentliche Änderung erfährt auch das Aufsichtsverfahren durch die Einführung einer ausdrücklichen Bestimmung über Aufsichtsbeschwerden. So kann künftig jeder, der behauptet, dass Gemeindeorgane Gesetze oder Verordnungen verletzen, bei der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Aufsichtsbeschwerde einbringen. Die Aufsichtsbehörde hat diese Beschwerde zu behandeln, sofern es sich nicht um eine anonyme Beschwerde handelt oder mit der Beschwerde die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nicht offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird. Über das Ergebnis der Behandlung der Aufsichtsbeschwerde sind der Beschwerdeführer und das betroffene Gemeindeorgan spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Aufsichtsbeschwerde zu informieren.

Um einen Missbrauch dieses Instruments möglichst verhindern zu können, sind Aufsichtsbeschwerden nur schriftlich und unter Angabe des Einschreiters möglich. Das Ergebnis der Behandlung einer zulässigen Aufsichtsbeschwerde ist lediglich eine Information darüber, welche Schritte seitens der Aufsichtsbehörde gesetzt werden. Eine Aufsichtsbeschwerde hat also lediglich den Rechtscharakter einer Anregung ohne Anspruch auf Entscheidung. Der Einschreiter hat keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht. Die Information über das Ergebnis der Behandlung der Aufsichtsbeschwerde ist mangels Bescheidcharakter somit auch nicht bekämpfbar.

Befangenheit

Die Befangenheitsregelungen (§ 28 GG) wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit neu strukturiert. Die bisher geltende Bestimmung sah vor, dass für Anordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten (Verordnungen), eine Befangenheit nicht gegeben ist. Diese Regelung wurde insoweit abgeändert, als für Verordnungen nach dem Raumplanungsgesetz die Befangenheitskriterien gelten, wenn diesen keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw. keine Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs auf der Homepage der Gemeinde im Internet vorangegangen ist.

Erhöhung der Wertgrenze für die Vergabe von Lieferung und Leistungen durch den Bürgermeister

Die Wertgrenzen von 2.000 € bzw. 4.000 € bei einer entsprechenden Ermächtigung durch den Gemeindevorstand bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Bürgermeister als Träger von Privatrechten wurde generell auf 6.000 € erhöht. Die nach der Finanzkraft bemessene Wertgrenze (0,1 % bzw. 0,25 % der Finanzkraft bei einer entsprechenden Ermächtigung durch den Gemeindevorstand) bleibt gleich. In größeren Gemeinden kann somit je nach Finanzkraft die Wertgrenze für den Bürgermeister auch höher sein.

Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Da Änderungen betreffend die Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes einer Beschlussfassung in den Gremien der angehörigenden Gemeinden bedürfen, ist es künftig entbehrlich, auch der Verbandsversammlung derartige Beschlüsse zwingend zuzuweisen.

Die Verbandsversammlung hat den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden jährlich über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes Bericht zu erstatten. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Verbandsversammlung auf Verlangen der sie entsendeten Gemeindevertretung über jede Angelegenheit des Gemeindeverbandes Auskunft zu erteilen, soweit ihnen dies auf Grund ihrer Tätigkeit möglich ist. Durch diese Maßnahmen sollen die verbandsangehörigen Gemeinden einen regelmäßigen Überblick über die aktuelle Situation des Gemeindeverbandes erhalten, um erforderlichenfalls rechtzeitig auf unerwünschte Entwicklungen reagieren zu können.

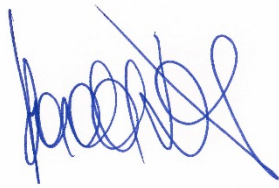
Im § 97 GG wird auch klargestellt, dass die Gemeinden neben öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch die Möglichkeit zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen haben.

Strafbestimmungen

Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit als auch die Verletzung von sonst im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Vertraulichkeiten werden strenger bestraft (§ 99 Abs. 2 GG).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Der Präsident



Bürgermeister Harald Köhlmeier

Anhang: Muster Rechtsmittelbelehrungen

Administrativverfahren

Rechtsmittelbelehrung für Bescheide erster Instanz ab 1.1.2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei(bescheiderlassende Behörde einfügen) einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit 30 € zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Erlässt die Behörde erster Instanz eine Beschwerdeentscheidung (§ 14 VwGG), so könnte die Rechtsmittelbelehrung wie folgt lauten:

Rechtsmittelbelehrung für Beschwerdeentscheidungen ab 1.1.2019

Rechtsmittelbelehrung

Binnen zwei Wochen ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung kann der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Dieser Antrag ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei (bescheiderlassende Behörde einfügen) einzubringen. Der Vorlageantrag hat zu enthalten: die Bezeichnung der angefochtenen Beschwerdeentscheidung sowie die Bezeichnung der Behörde, die sie erlassen hat. Sofern der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt wird, hat der Antrag zudem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Der Vorlageantrag ist mit 15 € zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist dem Vorlageantrag als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Verfahren in Abgabenangelegenheiten

Rechtsmittelbelehrung für Bescheid erster Instanz ab 1.1.2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei (bescheiderlassende Behörde) einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des Bescheids, gegen den sie sich richtet; die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird; die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung. Durch die Einbringung der Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht gehemmt.

Erlässt die Behörde erster Instanz eine Beschwerdeentscheidung (§ 262f BAO), so könnte die Rechtsmittelbelehrung wie folgt lauten:

Muster – Rechtsmittelbelehrung für Beschwerdeentscheidung ab 1.1.2019

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung kann der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Dieser Antrag ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei (bescheiderlassende Behörde) einzubringen. Der Vorlageantrag hat zu enthalten: die Bezeichnung der angefochtenen Beschwerdeentscheidung sowie die Bezeichnung der Behörde, die sie erlassen hat. Die Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt.